

01
Herrn Czerwonka
a. d. D.



**DS 00099/2014 (SPD-Fraktion)
Haushaltssicherungskonzept 2008 – 2020; 4. Fortschreibung (2014)**

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung möge beschließen:

„Der Beschlußvorschlag wird um folgende drei Sätze ergänzt:

Die Verwaltung wird gebeten, dem Haushaltssatzungsgeber für den Haushaltsplanentwurf 2016 eine Minderung der Aufwendungen für pflichtige Aufgaben um bis zu 2 Millionen Euro durch eine wirkungsorientierte Steuerung in ausgewählten, aufwandsintensiven Bereichen vorzuschlagen. Die Vorschläge sollen von einer Projektgruppe des Hauptausschusses aus Verwaltung und Selbstverwaltung als Verwaltungsbeirat i. S. des § 25 Absatz 3 der Geschäftsordnung für die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin unter Anwendung des Konsensprinzips erarbeitet werden. Der Projektgruppe sollen u. a. die Vorsitzenden der Fachausschüsse angehören.“

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

1. Rechtliche Bewertung (u. a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)

Der Ergänzungsantrag ist grundsätzlich zulässig, soweit er sich – wie im Betreff des Antrages angezeigt – tatsächlich auf das Haushaltssicherungskonzept und nicht „nur“ auf den Haushaltsplanentwurf 2016 bezieht. Eine Verarbeitung im Haushaltsplanentwurf wäre in der vorliegenden Form problematisch, da es an der Benennung eines konkreten Produktes fehlt.

Eine Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung ist nicht zu erkennen, vielmehr unterstützt der Antrag die rechtliche Notwendigkeit, einen Haushaltsausgleich zu erreichen. Allerdings kann hier seitens der Verwaltung keine abschließende Stellungnahme erfolgen, da eine Begründung des Antrages bisher fehlt.

Problematisch erscheint im vorliegenden Falle das Fehlen konkreter Handlungsansätze auch aus weiteren Gründen:

Sollte eine Aufwandsreduzierung in Höhe von 2 Mio. € tatsächlich im Haushaltssicherungskonzept als Maßnahme verarbeitet werden, wäre damit eventuell auch eine Selbstbindung der Landeshauptstadt Schwerin im Rahmen der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes als auch im Rahmen z. B. einer Konsolidierungsvereinbarung verbunden. Das wiederum könnte problematisch werden, soweit es einer zu bildenden Projektgruppe nicht gelingt, auch konkrete Maßnahmen zu benennen.

In diesem Zusammenhang ist auch auf § 43 Abs. 8 Kommunalverfassung M-V hinzuweisen:

„...Die Fortschreibung [des Haushaltssicherungskonzeptes] ist bei negativen Abweichungen vom bereits beschlossenen Haushaltssicherungskonzept von der Gemeindevertretung zu beschließen. Negative Abweichungen liegen insbesondere dann vor, wenn beschlossene Konsolidierungsmaßnahmen nicht oder nicht vollständig umgesetzt wurden, durchgeführte Konsolidierungsmaßnahmen nicht den gewünschten Erfolg gebracht haben oder sich der Konsolidierungszeitraum verlängert.“

Mit anderen Worten: In dem Maße, in dem es der Projektgruppe nicht gelingt, tatsächlich Aufwandsminderungen zu benennen, wäre die Landeshauptstadt Schwerin verpflichtet, andere Maßnahmen als Kompensation zu beschließen.

Insofern wäre es aus Sicht der Verwaltung eher sinnvoll, hier einen **Prüfauftrag** zu formulieren und keine Maßnahme. Sofern aber eine Maßnahme gewünscht wird, müsste beispielsweise im Rahmen von Konsolidierungsvereinbarungsverhandlungen auf die Ergebnisoffenheit der Maßnahme hingewiesen werden.

Ein ähnlicher Begründungszusammenhang ergibt sich im Übrigen auch, ohne auf eine Selbstbindung im Rahmen einer Konsolidierungsvereinbarung abzustellen: Eine sofortige Verarbeitung im Haushaltsplanentwurf für 2016 ff. könnte – sofern es einer zu bildenden Projektgruppe nicht gelingt, auch konkrete Maßnahmen zu benennen – dazu führen, dass die im Haushaltsplan für 2016 ff. verarbeiteten Ansätze nicht auskömmlich sind. Damit stiege die Gefahr überplanmäßiger Aufwendungen (und ggf. auch die Gefahr, eine Nachtragshaushaltssatzung erlassen zu müssen).

2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen

- zum bestehenden Haushaltssicherungskonzept:

Sofern im Rahmen der intendierten Projektarbeit tatsächlich konkrete Handlungsansätze erarbeitet werden, würde das zu einer Defizitreduzierung führen können.

- Kostendarstellung für das laufende Haushaltsjahr (Mehraufwendungen, Mindererträge o. ä.)
entfällt

Weitergehende Prüfungen sind zurzeit nicht möglich, da der Verwaltung zurzeit noch keine Begründung vorliegt.

3. Empfehlung zum weiteren Verfahren

Es sind grundsätzlich alle Vorschläge aufzugreifen, die den erforderlichen Haushaltsausgleich unterstützen und zu einer Defizitreduzierung beitragen. Insofern bestehen grundsätzlich keine Bedenken, den vorgeschlagenen Weg zu begleiten.

Soweit im Ergänzungsantrag davon die Rede ist, für den Haushaltsplanentwurf 2016 eine Minderung der Aufwendungen für pflichtige Aufgaben vorzuschlagen, wird seitens der Verwaltung davon ausgegangen, dass eine nachhaltige Aufwandsreduzierung gemeint ist und kein Einmaleffekt. Das würde dann allerdings nicht nur 2016 betreffen, sondern den gesamten Finanzplanungszeitraum bzw. 2016 ff.

Im Ergebnis wird eine Modifizierung der Ergänzung des Beschlussvorschlages empfohlen:

"Die Verwaltung wird gebeten, dem Haushaltssatzungsgeber für das Haushaltssicherungskonzept 2008 – 2020 (4. Fortschreibung) ab dem Haushaltsjahr 2016 eine Minderung der Aufwendungen für pflichtige Aufgaben um bis zu 2 Millionen Euro durch eine wirkungsorientierte Steuerung in ausgewählten, aufwandsintensiven Bereichen im Rahmen eines Prüfauftrages vorzuschlagen.

Die Vorschläge sollen von einer Projektgruppe des Hauptausschusses aus Verwaltung und Selbstverwaltung als Verwaltungsbeirat i.S. des § 25 Absatz 3 der Geschäftsordnung für die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin unter Anwendung des Konsensprinzips erarbeitet werden. Der Projektgruppe sollen u. a. die Vorsitzenden der Fachausschüsse angehören."

(gez.)

Andreas Ruhl

